

Vollzugs- und Gebührenverordnung zum Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Kriens

vom 2011

Entwurf als Beilage zum B+A Nr. 189/2010

gültig ab

Nr. 7402



INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1	Anspruch auf Bestattung auf den Friedhöfen von Kriens	3
Art. 2	Ordentliche Bestattungszeiten	3
Art. 3	Ausserordentliche Bestattungszeiten	3
Art. 4	Bestattungsgebühren	3
Art. 5	Konzessionsgebühren Familiengrabstätten	4
Art. 6	Kostenübernahme durch Gemeinde	4
Art. 7	Grabmale und Bepflanzung	5
Art. 8	Reihenurnengräber	5
Art. 9	Bewilligung	5
Art. 10	Aufhebung des bisherigen Rechts	5
Art 11	Inkrafttreten	5



Der Gemeinderat von Kriens erlässt, gestützt auf das Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Kriens vom 15. Mai 1997, folgende Vollzugs- und Gebührenverordnung:

Art. 1 Anspruch auf Bestattung auf den Friedhöfen von Kriens

Auf den Friedhöfen von Kriens können alle Verstorbene bestattet werden. Der Wohnsitz oder das Heimatort haben keinen Einfluss auf eine Bestattung. Für den Fall der Überbelegung kann das Zivilstandsamt Einschränkungen verfügen.

Art. 2 Ordentliche Bestattungszeiten

Pfarrei	Bestattungszeit Montag – Samstag
St. Gallus	10:00 Uhr
Bruder Klaus	10:30 Uhr
St. Franziskus	10:30 Uhr
Johannes	09:30 Uhr
Heimkapellen	09:30 Uhr
Übrige	09:30 Uhr

Art. 3 Ausserordentliche Bestattungszeiten

Art. 4 Bestattungsgebühren

	Wohnsitz Kri	ens	Wohnsitz auswärts		
Bestattungsgebühren *					
Urnen- und Aschenbeisetzung	Fr.	400	Fr.	600	
Erdbestattung	Fr.	800	Fr.	1'200	
*Leistungen Bestattungsgebühr - Grab öffnen und schliessen - Verlegen Kränze und Blumenarrangements vom Aufbahrungsraum an Grabstätte - Bestattung - Administrativer Aufwand Zivilstandsamt - Räumung der Grabstätte nach Ablauf der gesetzlichen Grabesruhe					
Benutzung Anlagen (während gesetzlicher Grabesruhe)					
Reihengrab Erdbestattung	Fr.	1'000	Fr.	2'000	
Kindergrab	Fr.	500	Fr.	1000	
Kilidelylab	11.	300	11.	1000	

¹ Abweichende Bestattungszeiten können in Ausnahmefällen vom Zivilstandsamt, nach Rücksprache mit dem entsprechenden Pfarramt, festgelegt werden.

² Bestattungen dürfen nur Montag – Samstag, jeweils vormittags, vorgenommen werden.



Reihengrab Urne	Fr.	400	Fr.	800
Gemeinschaftsgrab Beisetzung Asche		kostenlos	Fr.	300
Benutzung Einrichtungen				
Kühlraum pro Tag	Fr.	100	Fr.	100
Abdankungshalle	Fr.	200	Fr.	200
Sektionsraum pro Tag	Fr.	100	Fr.	100
Bewilligungsgebühr Grabmale				
Einzel und Familiengrabstätte Erdbest.	Fr.	100	Fr.	100
Urnengrabstätten und Kindergräber	Fr.	50	Fr.	50
Beschriftungen				
Namensschild Gemeinschaftsgrab	Fr.	50	Fr.	50
(für ca. 3 Jahre)				
Ausgrabung Urne				
Ausgrabung Urne	Fr.	250	Fr.	250
Ausgrabung Urne und Verlegung in	Fr.	550	Fr.	750
anderes Grab				
Exhumation				
Leiche Erwachsener vor Ablauf Grabes-	Fr.	5'000	Fr.	5'000
ruhe				
Leiche Erwachsener nach Ablauf	Fr.	3'000	Fr.	3'000
Grabesruhe				

Art. 5 Konzessionsgebühren Familiengrabstätten

	Konzessionsdauer	Konzessionsgebühr			
1er-Familiengrab	40 Jahre	Fr. 2'700			
2er Familiengrab	40 Jahre	Fr. 4'200			
3er-Familiengrab	40 Jahre	Fr. 5'200			
Plattengrab	30 Jahre	Fr. 2'700			
Familienurnengrab	30 Jahre	Fr. 2'200			
Urnennische klein	20 Jahre	Fr. 500			
Urnennische gross	20 Jahre	Fr. 800			

In den vorliegenden Konzessionsgebühren sind die Kosten für die Räumung der Grabstätten nach Ablauf der Konzessionsdauer enthalten.

Art. 6 Kostenübernahme durch Gemeinde

Sofern der oder die Verstorbene über keine finanziellen Mittel verfügt und auch keine Erben vorhanden sind bzw. diese die Erbschaft ausgeschlagen haben, übernimmt die Gemeinde die Kosten für die Bestattung im Gemeinschaftsgrab.



Art. 7 Grabmale und Bepflanzung

Das Errichten von Grabmalen und die Bepflanzung der Gräber mit Bäumen und Sträuchern ist bewilligungspflichtig. Die entsprechenden Pläne sind im Massstab 1:10 in zweifacher Ausfertigung bei der Friedhofverwaltung zur Bewilligung einzureichen. Mit den Arbeiten darf erst nach Erteilung der entsprechenden Bewilligung begonnen werden.

Art. 8 Reihenurnengräber

- ¹ Bei der Gestaltung der Grabplatte für die Reihenurnengräber ist auf die heute bestehende Einheitlichkeit Rücksicht zu nehmen.
- ² Die Bepflanzung der Reihenurnengräber erfolgt einheitlich und wird von der Friedhofverwaltung in Auftrag gegeben. Die entsprechenden Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

Art. 9 Bewilligung

Die Ausgrabung einer Leiche (Exhumation) ist nur mit Bewilligung des kantonsärztlichen Dienstes oder auf Verfügung des Gerichtes gestattet.

Art. 10 Aufhebung des bisherigen Rechts

Die vorliegende Verordnung ersetzt die Vollzugs- und Gebührenverordnung zum Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Kriens vom 18. Juni 1997.

Art. 11 Inkrafttreten

Die	Vollzugs-	und	Gebühr	enveror	dnung	tritt	am	 	 2011	in	Kraft.

GEMEINDERAT KRIENS

Kriens,Februar 2011

Gemeindepräsidentin Helene Meyer-Jenni

Gemeindeschreiber Guido Solari



Tabelle der Änderungen der Vollzugs- und Gebührenverordnung zum Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Kriens vom

Anderding / Artiker	Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener § / Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.	
---------------------	---------------------	---------------	----------------------------	------------------	------------	---------	--